

brennern, welche in Folge eines Gesetzes von den 64 Branntweinbrennern noch vorhanden sind, kann den Relicten dieser Branntweinbrenner zugemuthet werden, das zu tragen, was jene 64 geleistet haben? Ich glaube nicht; denn das Gesetz ist schuld, daß die andern ihr Gewerbe nicht fortsetzen konnten.

Referent, Secr. Richter: Zur Berichtigung bemerke ich, daß nicht von einer Ermäßigung die Rede ist, sondern die Petenten wollen gar nichts geben. Dann stelle ich dem Abgeordneten entgegen, daß, wenn nach seiner Ansicht etwas geschehen soll, auch die Bäcker denselben Anspruch hätten, und dann wäre es am besten, man würde den ganzen Vertrag aufheben. Endlich kann ich den Grund nicht zugeben, daß durch das Gesetz die übrigen Branntweinbrenner gehindert worden wären, ihr Gewerbe fortzusetzen.

Abg. Eisenstuck: Wie die Bäcker dazu kommen sollen, sehe ich nicht ein; denn die Bäcker backen, aber brennen nicht. Es scheint wirklich ein Irrthum vorzuwalten.

Abg. Sachse: Es findet in den jetzigen Verhältnissen in allen diesen Beziehungen eine Wechselwirkung statt. So wie für den Staat ein Nachtheil eintritt, daß er die Bannrechte aufhebt, so ist der vorliegende Fall ein Vortheil für ihn, und es fragt sich, ob, wenn man diese Vergleichssumme mit der Aufhebung der Bannrechte zusammenstellt, jene Summe so bedeutend ist, um die Billigkeit in Anspruch zu nehmen. Ueberhaupt ist das Berufen auf die Billigkeit bei einem Contracte immer bedenklich; denn tritt das Gegentheil ein, und kommt der Staat in Nachtheil, so denkt Niemand an Gründe der Billigkeit. Ich kann daher von der Ansicht der Deputation nicht abgehen.

Abg. Hausner: Ich bin mit der Deputation in Bezug auf das formelle Bedenken einverstanden, und dieses besteht darin, daß die Petition nicht vom Stadtrath selbst eingegeben worden ist; denn wir sind gewiß alle überzeugt, daß diesen Personen wohl ein Erlaß zu gewähren sei. Was der Abg. bemerkte, daß es ein Vergleich sei, wo die Wechselfälle schon auf beiden Seiten berücksichtigt worden seien, kann ich nicht zugeben; Wechselfälle sind Zufälle; wenn aber ein Contrahent durch ein eignes Factum etwas am Vertrag ändert, so hat der andere Contrahent das Recht, entweder vom Vertrag abzugehen, oder eine Remisse zu verlangen. Ich finde daher gerecht, daß man, im Fall der Stadtrath nachweist, daß so viel Branntweinbrennereien eingegangen sind, einen Erlaß zugestehet, und ich glaube auch, daß der Stadtrath mit einer Petition an die Staatsregierung viel leichter fortkommen wird, als diese Branntweinbrenner. Ich bin also mit dem Deputationsgutachten einverstanden.

Abg. Sachse: Dem muß ich doch etwas entgegensehen. Wenn nämlich der Abg. aufgestellt hat, daß der eine Contrahent selbst, der Staat, durch eignes Factum etwas an dem Vertrage geändert habe, und also der andere Contrahent berechtigt sei, von dem Vertrage abzugehen, so leidet dieß keine Anwendung, weil der Staat sich nicht anheischig gemacht hat, diese

Abgabe niemals zu erheben; und ein zweiter Grund ist der, weil sie nicht ganz verhindert sind, zu brennen; denn nur ihre Apparate machen es ihnen jetzt unmöglich; man weiß aber nicht, ob sie nicht später noch weit mehr brennen werden, als bisher.

Abg. Kunde: Ein Gesetz kann nicht darnach beurtheilt werden, wie es sich augenblicklich herausstellt, sondern wie es auf die Dauer sich bewährt. Bei dem in Frage stehenden müssen wir darauf sehen, wo es schon länger gedauert hat; in Preußen ist dieß der Fall, und da hat die Branntweinbrennerei einen solchen Aufschwung gewonnen, daß eben dadurch unsere Brennereien zurückstehen. Aber auch unsere Brennereien werden dahin kommen, wohin die Preussischen gekommen sind, und wenn überhaupt die Ansicht angenommen ist, daß unbedingt das Gewerbe der Branntweinbrennerei so abgenommen habe, daß von 64 Branntweinbrennern nur noch 19 brennen können, so dürfte sich doch die Frage herausstellen, ob diese 19 Brenner eben so wenig brennen, als sie früher gebrannt haben, und ob nicht ihr Geschäft jetzt mehr an Umfang gewonnen, ob sie nicht mehr verschroten, als früher? Ich glaube, die Sache, wie sie jetzt gestellt ist, giebt noch keinen Anhalt und keine Veranlassung, um sich dafür zu verwenden.

Abg. Art: Je mehr ich mich gegen jede Bevorzugung der Residenz erklärt habe, desto unbefangener dürfte es auch erscheinen, wenn ich mich für diese Petition erkläre. Ich kann nur den Rechts- und Billigkeitsgrund anerkennen, und ihm meine Zustimmung geben. Da es sich hier nicht um ein Verhältniß zwischen Privaten handelt, so finde ich auch das aufgestellte Beispiel nicht angemessen; der Staat muß seine Würde behaupten, und gegen diejenigen, mit welchen er in ein Contractverhältniß tritt, die Billigkeit vorwalten lassen. Daß die 19 Branntweinbrenner nicht leisten können, was 64 geleistet haben, ist klar, und da von dem Abg. Eisenstuck aufmerksam gemacht worden ist, daß die Staatsregierung Kenntniß davon gehabt hat, daß gewisse Gewerbe als bethelligt dabei angesehen worden, so glaube ich, sei es der Stellung der Kammer angemessen, darauf anzutragen, daß eine Veränderung des Quantum eintrete, und zwar in der Masse, wie es das Verhältniß erheischt.

Abg. Adler: Wenn diesem Gesuche stattgegeben werden soll, so würde jeder Pächter einer Brennerei von seinem Contracte abgehen und einen Remiß verlangen können.

Abg. v. Thielau: Ich habe nicht gesagt, daß ich einen Rechtsgrund anerkenne, sondern nur von Billigkeit gesprochen. Ich weiß recht gut, daß die Brennerei noch weit besser betrieben werden kann, als sie betrieben wird. Ich habe übrigens nur einen einzigen Gesichtspunct aufgestellt, den der Billigkeit, daß nämlich der Staat Contrahent ist, aber auch das Gesetz gegeben hat, und daß, wenn er einen Contract abschließt, auch das seinige beitragen muß, damit die Leute, welche einen Vertrag mit ihm abschließen, ihn auch in der Art und Weise fortführen können, wie er beschloffen worden ist. Das ist meine Ansicht, und die zweite Ansicht ist die, daß wenn ein Vertrag zwischen Privaten stattfindet, und der Staat ein Gesetz erläßt, kein Privat dafür